

# Aufbau eines Regionalnachweisregisters – Prozesse und Daten

Dritter Workshop des Herkunftsnachweisregisters  
im Umweltbundesamt

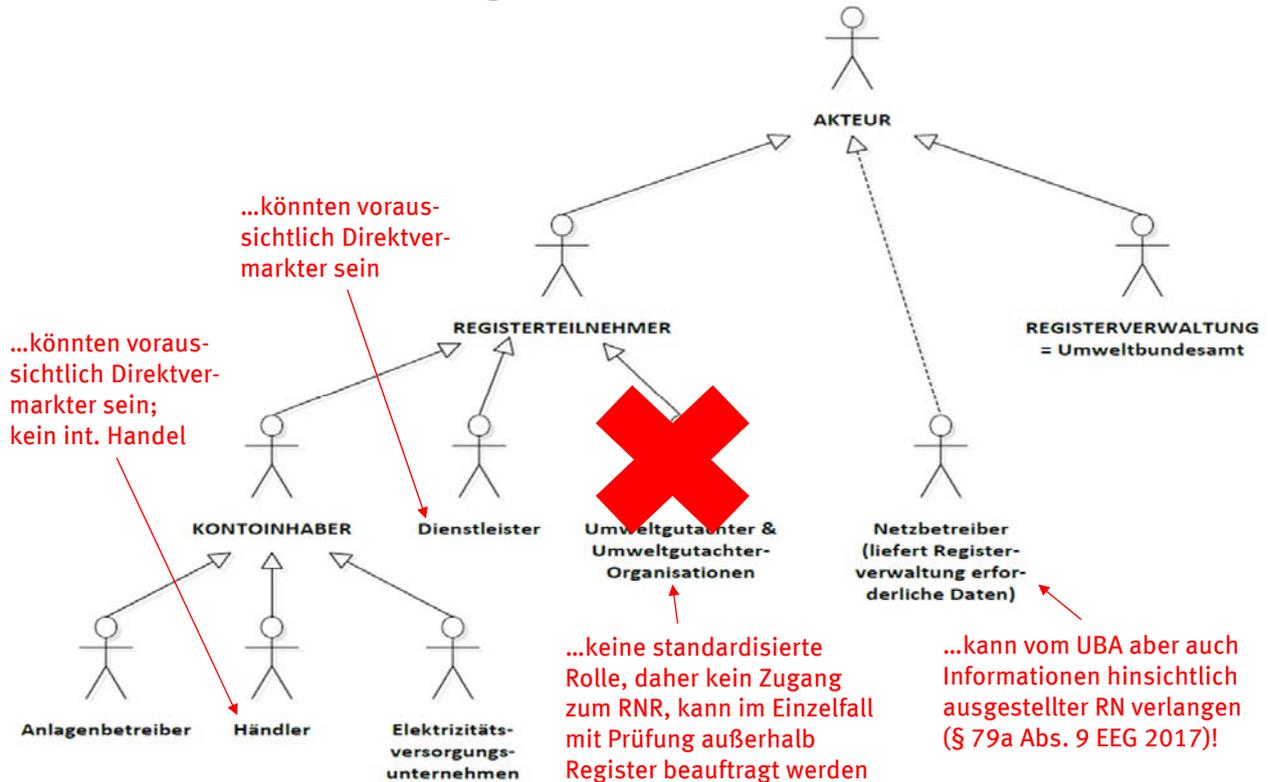
Berlin, den 14.06.2017

Dritter Workshop zum Regionalnachweisregister – Prozesse und Daten

## Gliederung

- ▶ Prozess 1: Akteur registrieren
- ▶ Prozess 2: Anlage registrieren
  - ▶ Exkurs 1: Allg. Kommunikation per EDIFACT
  - ▶ Exkurs 2: Anlagenstammdaten per EDIFACT
  - ▶ Exkurs 3: Marktlokations-ID
- ▶ Prozess 3: RN ausstellen
  - ▶ Exkurs 4: Strommengen per EDIFACT und Eingabemaske
  - ▶ Exkurs 5: Reduktion Marktprämie
- ▶ Prozess 4: RN übertragen
- ▶ Prozess 4a: RN rückbuchen
- ▶ Prozess 5: RN entwerten
  - ▶ Exkurs 6: Zeitliche Abläufe
- ▶ Sonstiges: Einbeziehung Anlagen im Ausland
- ▶ Überblick über den Stand der Arbeiten und das weitere Vorgehen

## Prozess 1: Akteur registrieren – 1



## Prozess 1: Akteur registrieren – 2

### Wie funktioniert die Registrierung?

Grundsatz: Wie im HKNR, also auch mit **PostIdent!** Besonderheiten:

- ▶ Anlagenbetreiber muss nicht selber zur Post wegen PostIdent, die Registrierung ist durch DL möglich. Erforderlich dafür:
  - DL muss mit PostIdent registriert sein
  - Hochladen einer Vollmacht
- ▶ Ziel UBA: Dienstleister übernimmt dann auch Gebührensschuldnerschaft des registrierten Anlagenbetreibers
- ▶ **Frage: Was muss aus Ihrer Sicht in die Vollmacht aufgenommen werden?**

## Prozess 1: Akteur registrieren – 3

- ▶ **Frage: Was muss aus Ihrer Sicht in die Vollmacht aufgenommen werden?**
  - Name und Anschrift des Anlagenbetreibers
  - Bestätigung, dass der Dienstleisters für den Anlagenbetreiber ...
    - ein **Konto** im Regionalnachweisregister eröffnen darf
    - die **Geschäfte** im Regionalnachweisregister führen darf
  - Checkbox, ob der Anlagenbetreiber damit einverstanden ist, dass die **Anlage** im Kartenmaterial **veröffentlicht** werden darf
  - Verpflichtung des **Dienstleisters** gegenüber dem Anlagenbetreiber, ihn über wesentl. **Änderungen** im Regionalnachweisregister zu informieren, z.B. Änderungen bei den Gebühren
  - Verpflichtung des **Dienstleisters** gegenüber dem UBA, die **Gebühren** zu entrichten
  - Verpflichtung des **Anlagenbetreibers**, ...
    - sämtliche **Änderungen** hinsichtlich seiner persönlichen oder Anlagendaten vorzunehmen oder darauf zu achten, dass der Dienstleister dies tut
    - mindest. seine Mailbox auf Nachrichten des UBA hin zu kontrollieren
  - **Unterschrift** des Anlagenbetreibers

## Prozess 2: Anlage registrieren

### Allgemein:

- ▶ Nur Anlagen in **geförderter Direktvermarktung mit Marktprämie** erlangen RN
- ▶ Anlagen im HKNR: 281 (Stand: 2015)  
Anlagen in Marktprämie: 38.260 (Stand: Juni 2017)
- ▶ **Verhältnis HKNR – RNR**: Anlagen können jeden Monat von Marktprämie (= RN) in sonstige DV (= HKN) und zurück wechseln, aber auch in einem Monat per Tranchen beide Arten von Zertifikaten ausstellen
- ▶ Folgen:
  - Eine Anlage kann in beiden Registern registriert sein
  - Ziel: Übertragung Anlagenstammdaten vom einen in das andere Register
- ▶ Auch **ausländische Anlagen** im deutschen Register möglich (dazu später mehr)

### Registrierungsprozess:

- ▶ Dateneingabe durch Anlagenbetreiber/Dienstleister, Ergänzung durch Netzbetreiber per **EDIFACT**
- ▶ Daten noch nicht aus **MaStR**, da Betrieb und Schnittstelle heute noch nicht absehbar (wird sich aber in Zukunft ändern...)

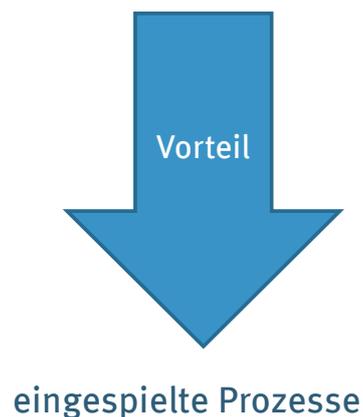
## Exkurs 1: Allg. Kommunikation per EDIFACT

Allgemein:

- ▶ UBA bedient sich weiterhin **EDIFACT-Kommunikation** zur Erlangung der Stammdaten und Messwerte vom Netzbetreiber
- ▶ Einer Aktualisierung des **AHB** bedarf es **nicht**, es wird auch für RNR genutzt; allenfalls Umbenennung aus Gründen der Klarstellung sinnvoll
- ▶ Prozesse und Formate werden grundsätzlich 1:1 aus dem HKNR übernommen; voraussichtlich einzige Ausnahme: **Start Messwerteabo** im RNR bei „Z19 – Marktprämie“
- ▶ Sammelzählpunkt vs. Marktlokations-ID  
Vorgaben der BNetzA werden zum 01.02.2018 umgesetzt  
Sammel- und Tranchenzählpunkte werden gegen Marktlokations-ID ausgetauscht

## Exkurs 2: Anlagenstammdaten per EDIFACT

- ▶ Netzbetreiber sendet Daten mittels EDIFACT
- ▶ Nur auf Anforderung UBA
- ▶ Lieferung durch UTILMD ausschließlich vom Netzbetreiber
- ▶ Zu liefernde Stammdaten im RNR identisch zu denen im HKNR



## Exkurs 3: Marktlokations-ID (MLID) – 1

| Frage   | Antwort   |
|---|---|
| Was ist eine MLID?  | Ein 11 stelliger Code   |
| Wozu dient eine MLID?   | Sie identifiziert eine Anlage und löst den Sammelzählpunkt als Identifikator ab                         |
| Ab wann ist das so?   | Ab dem 01.02.2018   |
| Pflichtfeld im RNR und HKNR?  | Ja, ersetzt auch funktional den Sammelzählpunkt   |
| Weitere Relevanz der Marktlokations-ID ?                                      | Ja, auch Tranchenzählpunkte werden durch MLID ersetzt   |
| Wann stellt zentrale Stelle die Marktlokations-ID zur Verfügung?              | Ab Juni 2017  |
| Wie kann das UBA die Marktlokations-ID bei <b>Bestandsanlagen</b> nachtragen? | Bei bestehender Kommunikationen durch Netzbetreiber (Stammdatenänderungsmeldung) oder manuell durch UBA |

## Exkurs 3: Marktlokations-ID (MLID) – 2

| Frage  | Antwort   |
|--|---|
| Woher bekommt das UBA die MLID bei <b>Neuanlagen</b> ?                 | Werden durch Anlagenbetreiber eingetragen   |
| Was passiert bei laufenden Kommunikationen mit Tranchen?               | Stammdatenänderungs-Mitteilungen werden verarbeitet (betrifft insbesondere Tranchen)  |
| Gibt es durch den Austausch weitergehende Änderungen an den Prozessen? | Nein, sämtliche Prozesse in beiden Registern bleiben wie sie sind   |
| Gibt es einen Zeitplan zum Austausch von Sammelzählpunkt zur MLID?     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung und Versand von Listen mit Sammelzählpunkten zur Ergänzung an NB bis Mitte Oktober 2017</li> <li>- Fertigstellung des Austauschs bis 15. Januar 2018</li> <li>- Nutzung ab 02.2018</li> </ul> |

## Prozess 3: RN ausstellen

Besonderheiten:

- ▶ Für kWh
- ▶ Vermarktungsart muss Marktprämie sein
- ▶ Reduktion Marktprämie bei Anlagen, bei denen der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wurde
- ▶ kWh-scharfe Ausstellung möglich (nicht nur Monatsgesamtmenge)

## Prozess 3: RN ausstellen – „besondere“ Anlagentypen

| Anlagentyp             | Kann der Strom aus dieser Anlage einen Regionalnachweis erlangen? | Grund  |
|------------------------|---|--|
| Müllverbrennungsanlage | nein  | Keine Marktprämie, da kein ausschließlicher Einsatz von erneuerbaren Energien (§ 19 Abs. 1 EEG 2017)     |
| Anlage im Arealnetz    | nein  | Keine Marktprämie, da keine Durchleitung durch ein Netz der allgemeinen Versorgung (§ 3 Nr. 16 EEG 2017) |
| Grenzkraftwerke        | ja  | Für die nach Marktprämie vergütete Strommenge  |

## Exkurs 4: Strommengen per EDIFACT

- ▶ Werden vom Netzbetreiber nach Aufforderung des UBA per MSCONS gesandt
- ▶ Vorbedingung: Aktives **Stammdaten-Abo** und Vermarktungsart „Z 19 – Marktprämie“
- ▶ Software stellt die Strommenge dem Anlagenbetreiber nach Eingang monatlich zur Ausstellung der Regionalnachweise zur Verfügung
- ▶ Regionalnachweise können nun ausgestellt werden

## Exkurs 4: Strommengen per Eingabemaske/CSV

| Daten Art                       | Einheit | Nutzer   | Verifizierung  |
|---------------------------------|---------|--|--|
| Messwerte, Eingespeiste Energie | kWh     | Netzbetreiber<br>Dienstleister<br>Anlagenbetreiber | u. U. Stichprobenhafte Erfragung von NB Meldungen                          |
| Stammdaten                      | -       | Netzbetreiber<br>Dienstleister<br>Anlagenbetreiber | „Pop up“ mit Abfrage<br>u. U. stichprobenhafter Abgleich mit Netzbetreiber |



## Exkurs 5: Reduktion Marktprämie

- ▶ Netzbetreiber **reduziert die Marktprämie** um 0,1 Cent/kWh bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird (§ 53b EEG 2017)
  - ▶ **Problem:** Wie erfährt der Netzbetreiber (NB), dass der Anlagenbetreiber RN ausstellte und in welcher Menge?
    1. NB erfährt erstmals von Anlage, die potenziell RN ausstellen kann, durch die **Stammdatenanfrage** des UBA – und ist so vorgewarnt
      - a. NB weiß um bereits im HKNR registrierte Anlage mit Tranchen
      - b. NB weiß, ob im HKNR registrierte Anlage auch nach MP vergütet
    2. NB liefert **Strommengen** an UBA, aus denen RN generiert werden
    3. **Anlagenbetreiber** muss dem NB melden, ob und in welchem Umfang ihm RN ausgestellt wurden (§ 71 Nr. 2 EEG 2017 – macht er es???)
    4. NB „kann vom UBA **Auskunft verlangen**, ob und in welchem Umfang einem AB RN ausgestellt worden sind“ (§ 79a Abs. 9 Nr. 2 EEG 2017)
- ⇒ NB wird so alarmiert, weiß aber noch nicht, ob er tatsächlich aktiv werden muss

## Exkurs 5: Reduktion Marktprämie

Alles, was Sie nicht wissen, aber wissen müssen, bietet ein Report:



## Exkurs 5: Reduktion Marktprämie

- ▶ Netzbetreiber **reduziert die Marktprämie** um 0,1 Cent/kWh
- ▶ Wie kann dies praktisch erfolgen?
  - Reduktion der Marktprämie, falls noch nicht ausbezahlt
  - Aufrechnung mit neuen Ansprüchen
  - Rückforderung (§ 57 Abs. 5 S. 4 EEG 2017) der bereits gezahlten Marktprämie und entsprechende Korrektur in Jahresendabrechnung (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)
  - Rückforderung der bereits gezahlten Marktprämie und Korrektur der Jahresendabrechnung für das Vorvorjahr

## Prozess 4: RN übertragen

### Besonderheiten: **Vertragliche Kopplung!**

- ▶ Keine bilanzielle Kopplung, Stromfluss ist nicht nachzuweisen
- ▶ **Stromliefervertrag** muss vorhanden sein zwischen dem die RN abgebenden und dem die RN empfangenden Kontoinhaber
- ▶ Es muss sich um „Stromliefervertrag“ handeln, nicht: Rahmenvertrag oder Election Sheets; Inhalt ist mindestens:
  - Menge des zu liefernden Stroms
  - Zeitraum, in dem Strom geliefert wird
  - Eigenschaft des zu liefernden Stroms
- ▶ Vorhandensein des Stromliefervertrags ist bei Antragstellung per Checkbox zu **bestätigen** („technische Lösung“)
  - keine Angabe einer Vertragsreferenz
  - keine Übermittlung des jeweiligen Vertrages bei jeder Übertragung notwendig
  - keine Prüfung jedes RN-Übertragungsvorgangs durch Umweltgutachter, Wirtschaftsprüfer o.Ä. – aber **Möglichkeit der Stichprobenprüfung** durch UBA anhand Transaktionsnummer!
- ▶ Übertragung ohne „passenden“ Stromliefervertrag = Ordnungswidrigkeit!

## Prozess 4: RN übertragen

- ▶ Stromliefervertrag muss die Übertragung der RN „decken“
  - **Jahr** der Stromlieferung  $\triangleq$  **Produktionsjahr** des dem RN zugrundeliegenden Stroms
  - **Menge** der Stromlieferung in dem Lieferjahr  $\geq$  **Menge** der übertragenen RN
- ▶ **Beispiele:** *[das erste Beispiel dient als Basis, Unterschiede sind rot gesetzt]*
  - Stromliefervertrag aus Jan. 2018: Lieferung von 100 MWh Februar – April 2018  
RN-Übertragungsvertrag Sept. 2018: Übertragung 75.000 RN vom Mai 2018 ✓
  - Stromliefervertrag aus Jan. 2017: Lieferung von 100 MWh Februar – April 2018  
RN-Übertragungsvertrag Sept. 2018: Übertragung 75.000 RN vom Mai 2018 ✓
  - Stromliefervertrag aus Jan 2017: Lieferung von 100 MWh Februar – April 2018  
RN-Übertragungsvertrag Sept. 2019: Übertragung 75.000 RN vom Mai 2018 ✓
  - Stromliefervertrag aus Jan. 2019: Lieferung von 100 MWh Februar – April 2018  
RN-Übertragungsvertrag Sept. 2018: Übertragung 75.000 RN vom Mai 2018 ✗
  - Stromliefervertrag aus Jan. 2018: Lieferung von 12 MWh Februar – April 2018  
RN-Übertragungsvertrag Sept. 2018: Übertragung 75.000 RN vom Mai 2018 ✗

## Prozess 4: RN übertragen

- ▶ **Wichtig:** Es kommt nach § 79a EEG 2017 nur darauf an, dass ein Stromliefervertrag besteht.
  - Das EEG verlangt **keinen bilanziellen Stromfluss**.
  - Das EEG verbietet keinen **gegenläufigen Vertrag**, der den Stromliefervertrag aufhebt, der Grundlage der RN-Übertragung ist.
- ▶ RN-Handel über die Börse wäre mit gleichzeitigem Stromhandel über die Börse möglich; Stromerwerb an der Börse und RN-Erwerb von einem anderen (ggf. an der Börse zugelassenen) Händler sind nicht möglich
- ▶ RN und Strom müssen nicht aus der identischen Anlage stammen

## Prozess 4a: RN rückbuchen

### Besonderheiten: **Neuer Prozess!**

- ▶ Prozess erforderlich, da im HKNR **Fehlübertragungen** vorkommen (Auswahl falscher empfangender Kontoinhaber; Greifen der falschen HKN;...); Fehlübertragung im HKNR durch (Rück-)Übertragung der HKN behoben
- ▶ Solche Fehlübertragungen werden auch im RNR vorkommen – sind dort aber ggf. durch Rückübertragung **nicht zu beheben**, da nur der absendende dem empfangenden Kontoinhaber, nicht jedoch der empfangende dem absendenden Kontoinhaber eine Stromlieferung vertraglich schuldet.
- ▶ UBA erdachte mehrere (technische) Vorkehrungen gegen Fehlübertragungen (bis hin zu „Pull-Variante“, bei der der Empfänger die Übertragung startet)
- ▶ **Umzusetzende Lösung:** eigener Prozess „RN rückbuchen“ = ausnahmsweise Übertragung von RN ohne Stromliefervertrag unter **Voraussetzungen**

## Prozess 4a: RN rückbuchen – Voraussetzungen

- ▶ Zwischen absendendem und empfangendem Kontoinhaber wurden **in der Vergangenheit RN** übertragen
- ▶ Es liegt eine **Fehlübertragung** vor:
  - Übertragung richtiger RN an den falschen empfangenden Kontoinhaber
  - Übertragung falscher RN an den richtigen empfangenden Kontoinhaber
  - Übertragung falscher RN an den falschen empfangenden Kontoinhaber⇒ Akteure können auch bei falscher Qualität („Wasser“ statt „Wind“) die RN-Übertragung rückgängig machen (ist zwar nicht dafür gedacht, aber ...)
- ▶ Es muss **kein Stromliefervertrag** zwischen absendendem und empfangendem Kontoinhaber bestehen (, es kann aber)
- ▶ Seit dem rückgängig zu machenden Übertragungsvorgang ist **noch kein Monat vergangen**
- ▶ Es wird **nur der gesamte Übertragungsvorgang** rückgängig gemacht!
  - Rückbuchung nicht möglich, wenn nur Teile zurückgebucht werden sollen
  - Rückbuchung nicht möglich, wenn bereits RN aus Übertragungsvorgang weiter übertragen oder entwertet wurden
  - Inzwischen eingetretener Verfall einiger RN schadet Rückbuchung der anderen RN nicht
- ▶ **Gebührenpflicht**

## Prozess 5: RN entwerten

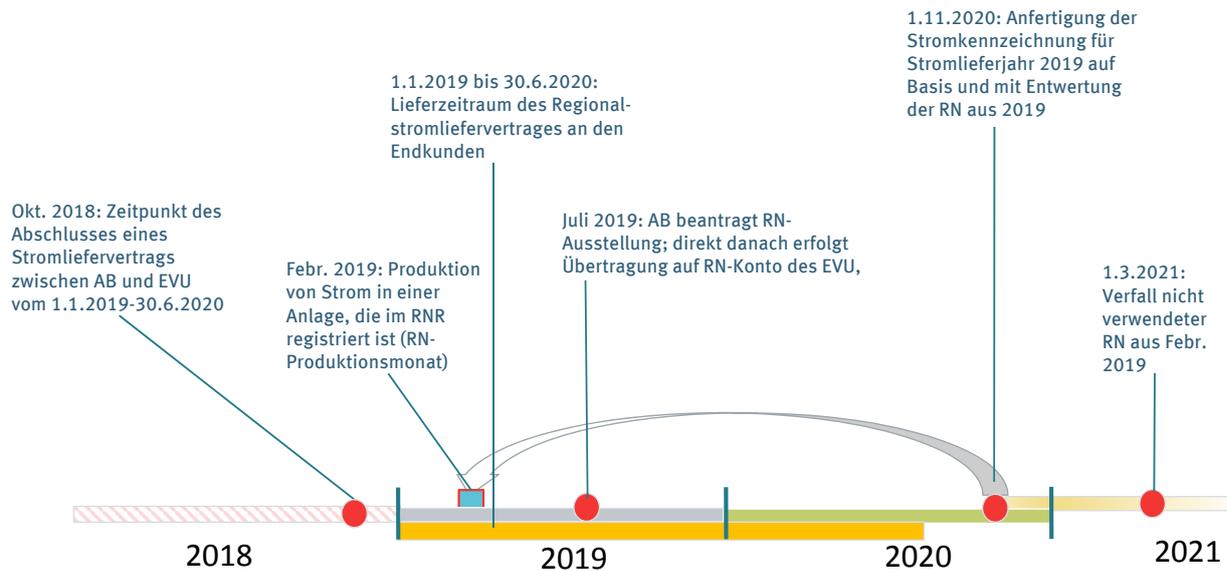
### Besonderheiten: **Regionenkonzept!**

- ▶ Entwertung bei Lieferung von **Regionalstrom** an Endkunden
- ▶ Klarstellung in § 42 Absatz 5 Satz 2 EnWG durch künftiges „Mieterstromgesetz“ (siehe [BT-Drucks. 18/12355](#), Seite 9): Ohne Regionalnachweise kein Regionalstrom ( $\hat{=}$  „kein Ökostrom ohne HKN“)
- ▶ Entwertung erfolgt nur für die **Stromkennzeichnung** ( $\hat{=}$  HKNR)
  - EVU darf mehr RN entwerten, als es der EEG-Umlageanteil der Regionalstromlieferung erlaubt, überschüssige entwertete RN dürfen jedoch nicht genutzt werden (§ 79a Abs. 8 S. 2 EEG)
  - EVU darf weniger RN entwerten, als EEG-Anteil der Stromlieferung, darf dann aber auch nur weniger in der Stromkennzeichnung ausweisen
- ▶ Entwertung erfolgt nur durch **Stromlieferanten** ( $\hat{=}$  HKNR)
- ▶ Für ein Stromlieferjahr werden diejenigen RN entwertet, deren Strom in dem Stromlieferjahr produziert wurde

## Exkurs 6: Zeitliche Abläufe

- ▶ **Ausstellung** der RN erfolgt **monatsscharf**
  - Produktionszeitraum der RN = Monat der Stromproduktion
  - nicht: Viertelstunden, Zeitgleichheit lehnte BMWi-Arbeitskreis ausdrücklich ab
  - Stromproduktion im Mai 2018, RN-Ausstellung im Sept. 2018 beantragt = RN mit Produktionszeitraum „Mai 2018“
- ▶ Lebensdauer der RN = **24 Monate ab Produktionsmonat des Stroms (§ 12 EEG)**
- ▶ **Entwertung** der RN erfolgt **jahresscharf**
  - Argument: Regionalität wird in *Stromkennzeichnung* ausgewiesen. Da diese für Lieferjahre erfolgt, sollte auch die Entwertung für das Lieferjahr erfolgen.
  - Lebensdauer von 24 Monaten steht dem nicht entgegen.
  - RN aus dem Jahr 2018 kann nicht für Ausweisung der Regionalität für Lieferjahr 2019 genutzt werden, sondern nur für Lieferjahr 2018.
- ▶ **Stromkennzeichnungsdatum** = 1. November für das Vorjahr

## Exkurs 6: Zeitliche Abläufe



Quelle der Darstellung: Maaß et al., Theoretische Fundierung der regionalen Grünstromkennzeichnung in Deutschland, Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes, abrufbar unter [www.umweltbundesamt.de/publikationen/theoretische-fundierung-der-regionalen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/theoretische-fundierung-der-regionalen); vereinfacht

## Prozess 5: RN entwerten

### ► Prozess der Entwertung ist zweistufig:

- **Vorläufiges Entwerten** ist über gesamtes Jahr möglich
- **Endgültiges Entwerten** ist nur möglich im **Zeitfenster 1.8.-15.12.** für das Vorjahr

Grund:

- EEG-Quotient am 31.07. von ÜNB bekannt gegeben; Stromkennzeichnung zum 1.11. zu veröffentlichen
- Sicherung Datenmeldung nach § 79a Abs. 7 EEG 2017 vom Stromlieferanten, um Prüfung der (Regional-)Stromkennzeichnung vornehmen zu können!

### ► EVU meldet (nach bisherigem Plan)

- für jede Region, in die es Regionalstrom liefert,
- die Strommenge in kWh, die es regional stellt (als Teil des EEG-geförderten Anteilsprozentsatzes).

### ► Anschließende Prüfung des UBA

## Prozess 5: RN entwerfen – Regionenkonzept

► **Insgesamt: Komplexer als vermutet...**

► **Ausgangspunkt der Region: Verbraucher**

- nicht die konkrete Entnahmestelle des Verbrauchers, sondern ein größeres Gebiet
- wohnt Verbraucher in Gemeinde mit nur einem PLZ-Gebiet = Ausgangspunkt der Region ist **Grenze des PLZ-Gebiets** (Beispiel: Folie x und y)
  - 8.201 Postleitzahlgebiete
  - davon **6.093** als Ausgangspunkt der Regionenbildung genutzt
- wohnt Verbraucher in Gemeinde mit zwei oder mehr PLZ-Gebieten = Ausgangspunkt der Region ist **Grenze der Gemeinde**
  - 11.084 Gemeinden
  - 215 gemeindefreie Gebiete (Staatsforsten, Truppenübungsplätze der Bundeswehr) – werden wie Gemeinde behandelt
  - davon **485** als Ausgangspunkt der Regionenbildung genutzt

**6.578 Regionen**

## Prozess 5: RN entwerfen – Regionenkonzept

► **Ausgangspunkt der Region: Verbraucher**

► **Problem 1:**

59 Gemeinden/173 PLZ-Gebiete mit Exklave

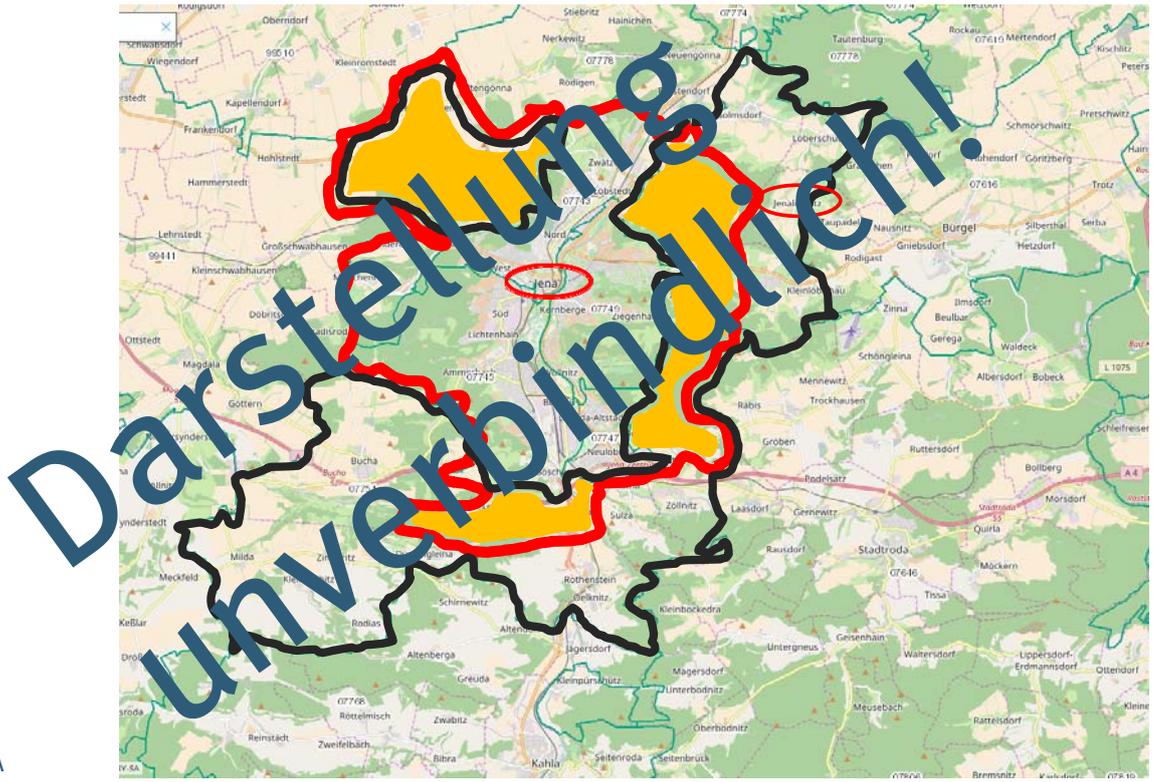
Lösung: 50 km-Region wird von der Grenze jedes fests gezogen.



**Darstellung unverbundlich!**

Quelle: UBA

- ▶ **Problem 2:** Das bislang größte Problem stellen Postleitzahlgebiete dar, die sich kleine Gemeinden und große Städte teilen (intern sog. „Jena-Jenalöbnitz-Problem“ – 07751)



Quelle: UBA

## Prozess 5: RN entwerfen – Regionenkonzept

- ▶ Ausgangspunkt der Region: Verbraucher
- ▶ Um diese Grenze wird sog. „Verwendungsregion“ aufgespannt durch 50 km-Buffer
- ▶ **Geschnittene PLZ-Gebiete** werden integriert
- ▶ Folge: **Verwendungsregion** steht fest = Region, in der eine Anlage stehen muss, um einen bestimmten Verbraucher mit Regionalnachweisen beliefern zu können
- ▶ **Problem 3:** Deutsche Postleitzahlen im Ausland werden nicht übernommen (87491 Jungholz, 87567 Riezlern, 87568 Hirschegg, 87569 Mittelberg)

## Prozess 5: RN entwerten – Regionenkonzept

### ► Problem 4: Anlage auf der Postleitzahlengrenze (Bsp.: 06809)



## Prozess 5: RN entwerten – Regionenkonzept

- **Problem 5:** Änderung von PLZ-Gebietsgrenzen, Gemeindegrenzen und Anlagen-Postleitzahlen: UBA pflegt Änderungen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in das Regionenkonzept ein, Wirkung also vom 01.01. bis 31.12. (siehe Diskussion im ersten Workshop)
- Veröffentlichung der Zuordnungstabelle im Bundesanzeiger (gesetzlicher Auftrag an UBA in § 79a Abs. 6 Satz 3 EEG 2017), Plan: Veröffentlichung immer zum Oktober für das Folgejahr
- Integration Kartenmaterial: RNR-System arbeitet intern/softwareseitig mit Zuordnungstabellen, für Nutzer steht auch verlinktes Kartenmaterial zur Verfügung

## Prozess 5: RN entwerfen – Stromkennzeichnung

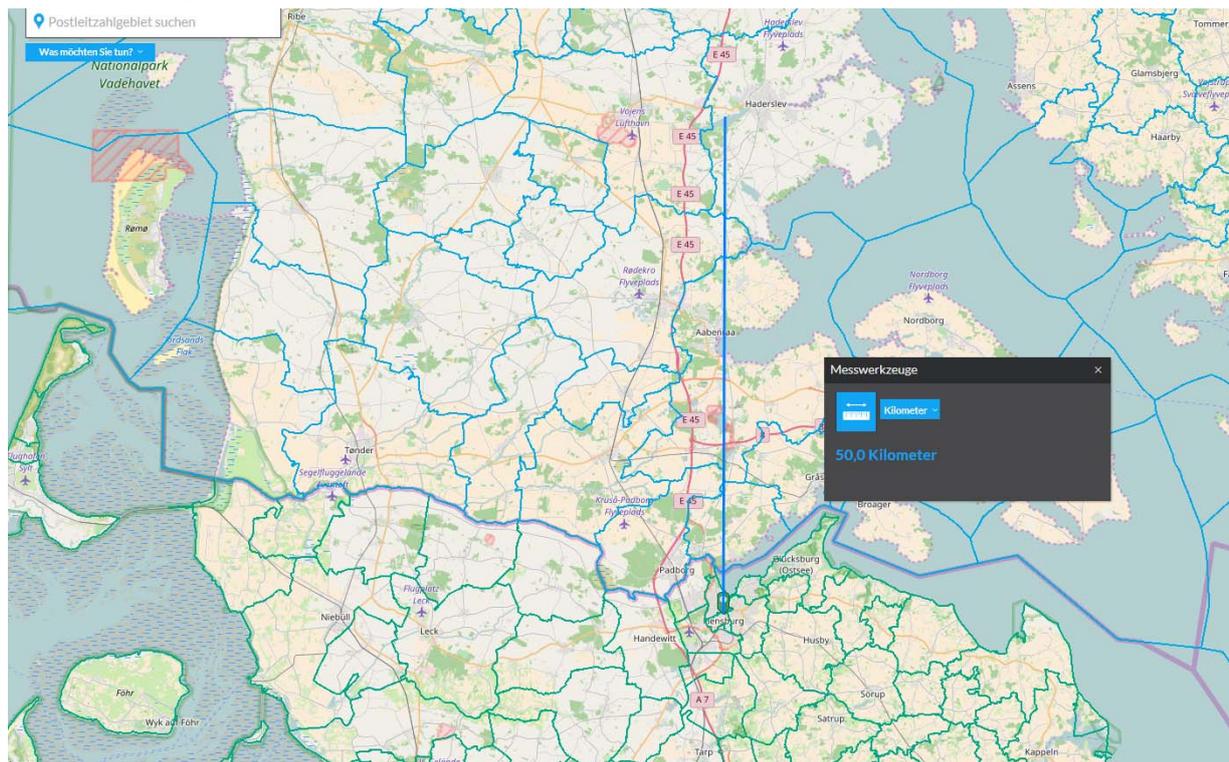
**Besonderheit: UBA kann die konkrete Gestaltung der Stromkennzeichnung regeln, insb. die textliche und grafische Darstellung (§ 92 Nr. 11 EEG 2017 iVm § 14 Abs. 1 Nr. 9 EEG)!**

- ▶ Erste Gedanken und Ideen zur Gestaltung in Gutachten von Maaß et al., Theoretische Fundierung der regionalen Grünstromkennzeichnung in Deutschland, Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes, abrufbar unter [www.umweltbundesamt.de/publikationen/theoretische-fundierung-der-regionalen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/theoretische-fundierung-der-regionalen), dort Kapitel 13
- ▶ Noch keine konkrete Umsetzung geplant; diese könnte erfolgen
  - in Verordnung
  - in Nutzungsbedingungen
  - im BDEW-Leitfaden,
  - ...
- ▶ Austausch künftig erforderlich, was geht, was nicht geht, wie man es machen sollte  
=> wir nehmen gerne Ideen entgegen!

## Sonstiges – Einbeziehung Anlagen im Ausland

- ▶ „Ausland“ = **nur Anlagen** betroffen, **nicht Endkunden**: Regionalstrom kann nur an Kunden in Deutschland geliefert werden
- ▶ **Voraussetzungen:**
  - a) Anlage steht im **Ausland**
    - EU-Ausland, nicht Schweiz (§ 5 Abs. 2 EEG 2017)
    - nicht nur Nachbarstaaten (auch Italien möglich)
  - b) Mit dem ausländischen Staat besteht eine **Kooperationsvereinbarung** über eine Förderung von Deutschland aus (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017)
  - c) Anlage erhielt **Zuschlag** in gemeinsamer/geöffneter Ausschreibung (§ 79a Abs. 3), Stromerzeugung wird also mit Marktprämie finanziert
  - d) Anlage steht **nicht zu weit weg** von der deutschen Grenze (abgeleitet aus § 79a Abs. 3 EEG 2017: UBA „kann“ ausstellen)
  - e) **Stromlieferung** an Letztverbraucher im Bundesgebiet (§ 79a Abs. 3)??
- ▶ Aktuell: nur Anlagen in **Dänemark** (wegen Ausschreibungen im November 2016 aufgrund Kooperationsvereinbarung)

## Sonstiges – Einbeziehung Anlagen im Ausland



## Stand der Arbeiten

- ▶ Prozesse durchdacht, mehrfach besprochen und aufgeschrieben
- ▶ Geodatenystem weitgehend fertig
- ▶ Novelle der HkRNDV in Ressortabstimmung
- ▶ Novelle der HkRNGebV in der internen Erarbeitung
- ▶ Wissenschaftliche Begleitforschung
  - Projekt zu rechtlichen und energiewirtschaftlichen Fragestellungen abgeschlossen, veröffentlicht unter [www.umweltbundesamt.de/publikationen/theoretische-fundierung-der-regionalen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/theoretische-fundierung-der-regionalen)
  - Projekt zu lauterkeitsrechtlichen Fragen bei regionalem Strom kurz vor der Ausschreibung
- ▶ Softwareentwickler beginnen ihre Arbeit

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Christian Herforth und Michael Marty  
Fachgebiet I 2.7 – Herkunftsnachweisregister  
[hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)

[www.uba.de/hknr](http://www.uba.de/hknr)

[www.uba.de/regionalnachweisregister](http://www.uba.de/regionalnachweisregister)

[www.hknr.de](http://www.hknr.de)

